

Vertrag

über

Ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Vorbemerkung:

Die Diakonie- und Sozialstation Waiblingen e.V. übt ihre Tätigkeit für kranke und pflegebedürftige Menschen mit dem Ziel aus, den hilfebedürftigen Menschen dabei zu unterstützen, trotz Krankheit oder Gebrechlichkeit ein möglichst selbständiges Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Dazu stellt die Diakonie- und Sozialstation Waiblingen e.V. für alle Menschen Hilfe in den Bereichen allgemeine Grundpflegeleistungen, hauswirtschaftliche Versorgung, Behandlungspflege und sonstige Leistungen zur Verfügung.
Außerdem berät die Diakonie- und Sozialstation Waiblingen e.V. die Angehörigen und leitet sie auf Wunsch an.

Vertrag über ambulante pflegerische und/oder hauswirtschaftliche Versorgung

Zwischen
Frau/Herrn _____ (im folgenden – Leistungsnehmer –)

Adresse _____

und

**der Diakonie- und Sozialstation Waiblingen e.V., Schorndorfer Str. 56, 71332
Waiblingen,** (im folgenden – Diakoniestation –)

wird vereinbart, Pflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung entsprechend der nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages zu erbringen.

1. Leistungsumfang

- a. Art, Häufigkeit und Umfang der von der Diakoniestation zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der vereinbarten Beschreibung, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist.
- b. Änderungen des Leistungsumfanges können jederzeit vereinbart werden, wobei insbesondere der Gesundheitszustand des Leistungsnehmers einerseits und die Dienstplangestaltung der Diakoniestation andererseits zu berücksichtigen sind.

Änderungen werden in der Vereinbarung über den Leistungsumfang (Anlage Nr. 1) vermerkt.

Dabei soll auch die Veränderung der häuslichen Betreuungssituation des Leistungsnehmers berücksichtigt werden. Änderungen sind deshalb möglichst frühzeitig zwischen dem Leistungsnehmer und der Diakoniestation abzusprechen.

Die Diakoniestation stellt – soweit möglich – Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Hierüber wird ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen.

2. Leistungserbringung

- a. Die Leistungen beginnen am: _____
- b. Die Leistungen werden von der Diakoniestation sorgfältig und fachgerecht erbracht. Dabei werden die einschlägigen rechtlichen Bedingungen, z.B. Qualitätsvorschriften, die für die Diakoniestation gelten beachtet.
- c. Die erbrachten Leistungen werden von der Diakoniestation in geeigneter Form aufgezeichnet und vom Leistungsnehmer bestätigt. Die Pflegedokumentation ist Eigentum der Diakoniestation. Nach Beendigung der Pflege verbleibt sie bei der Diakoniestation.
Der Leistungsnehmer erhält auf Wunsch eine Kopie der Dokumentation.

- d. Die Leitung der Diakoniestation bestimmt die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Der Leistungsnehmer kann Wünsche äußern, die nach Maßgabe fachlicher und personeller Möglichkeiten berücksichtigt werden.
- Soweit der Einsatz einer bestimmten Mitarbeitergruppe vom Leistungsnehmer gewünscht wird, ist dies gesondert zu vereinbaren. Soweit die Diakoniestation vereinbarte Leistungen regelmäßig nicht selber erbringt, sondern von einem Kooperationspartner ausführen lässt, ist dies in der Beschreibung des Leistungsumfangs ausdrücklich zu vermerken. Die alleinige Gesamtverantwortung der Diakoniestation für den vereinbarten Leistungsumfang bleibt jedoch erhalten.

3. Vergütung der Leistungen

3.1. Vergütung der erbrachten Pflege- und Versorgungsleistungen

- a. Die Vergütung für die erbrachten Leistungen wird mit Abschluss dieses Vertrages vereinbart. Bei Pflege- oder Versorgungsleistungen, für die Vergütungen der Pflege- oder Krankenkassen vereinbart sind, gelten diese Vergütungen ausschließlich. Bei Versicherten einer privaten Krankenkasse werden ebenfalls die Sätze des Rahmenvertrages mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet. Im Übrigen ist Grundlage für die Vergütung die jeweils gültige Preisliste der Diakoniestation. Diese liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.
- b. Änderungen der mit den Kassen vereinbarten Vergütungen werden dem Leistungsnehmer umgehend mitgeteilt und gelten ab dem mit den Kassen vereinbarten Zeitpunkt. Werden für andere Leistungsbereiche die Vergütungen geändert, so ist der Leistungsnehmer hiervon vier Wochen vor Inkrafttreten der neuen Preise zu informieren.
- c. Leistungen, die mit der Pflegekasse oder der Krankenkasse abzurechnen sind, werden der Kasse direkt in Rechnung gestellt. Die Diakoniestation informiert den Leistungsnehmer davon, dass die Rechnungsstellung direkt gegenüber dem Kostenträger erfolgt.
- d. Leistungen, welche die Leistungspflicht der Kranken- oder Pflegekassen übersteigen, hat der Leistungsnehmer selbst zu bezahlen.
- e. Erfolgt keine Genehmigung der Leistungsübernahme durch den Kostenträger, werden die erbrachten Leistungen direkt mit dem Leistungsnehmer abgerechnet.
- f. Falls der vereinbarte Pflege- bzw. Versorgungseinsatz nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt vom Leistungsnehmer abgesagt wird oder der Leistungsnehmer beim Einsatz nicht angetroffen wird, kann die Diakoniestation die für den Einsatz vereinbarte Vergütung trotzdem verlangen. Grundlage hierfür ist die im Pflegeplan festgehaltene Leistung für den vorgesehenen Zeitpunkt.
- g. Die Abgeltung der Entgelte erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang beim Leistungsnehmer zur Zahlung fällig.
- h. Änderungen in der Einstufung des Leistungsnehmers sind der Diakonie- und Sozialstation Waiblingen e.V. unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2. Investitionskostenzuschlag

- a. Zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhebt die Diakoniestation einen Investitionskostenzuschlag gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI in Höhe von derzeit 1,02 EUR/Tag.
- b. Sofern die Diakoniestation eine Veränderung der Höhe des Investitionskostenzuschlags beschließt, hat sie dies dem Leistungsnehmer umgehend schriftlich mitzuteilen.
- c. Der Leistungsnehmer schuldet den Investitionskostenzuschlag für Leistungen der Diakoniestation, die vier Wochen nach dem Datum der Mitteilung erbracht werden.
- d. Der Leistungsnehmer hat das Recht den Pflegevertrag zu diesem Zeitpunkt zu kündigen oder die Anpassung des vereinbarten Leistungsumfangs zu verlangen.

4. Beendigung des Pflegevertrags

- a. Dieser Pflegevertrag endet durch Kündigung des Leistungsnehmers, seinem Wegzug aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Diakoniestation oder seine Aufnahme in ein Pflegeheim. Er ruht während des Aufenthalts des Leistungsnehmers in einer stationären Einrichtung (Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung o.ä.), welcher der Diakoniestation rechtzeitig mitzuteilen ist.
- b. In den ersten beiden Wochen nach dem ersten Pflegeeinsatz kann der Leistungsnehmer den Pflegevertrag ohne Angabe von Gründen fristlos kündigen.
- c. Der Leistungsnehmer kann den Pflegevertrag ordentlich kündigen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende. Sein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- d. Die Diakoniestation kann den Pflegevertrag ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Sie verpflichtet sich, soweit er Leistungen der Pflegeversicherung umfasst, diesen nur aus wichtigem Grund zu kündigen. Insbesondere wenn ihr wegen eines Umstandes in der Person des Leistungsnehmers oder seiner Angehörigen die Fortführung des Pflegeverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Dabei wird das Bedürfnis des Leistungsnehmers nach Sicherstellung seiner pflegerischen Versorgung berücksichtigt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Mangelnde Kooperation mit der Diakoniestation, z.B. Nichteinhaltung getroffener Abmachungen, unzumutbares Verhalten gegenüber den Pflegekräften
- Verwehren des Zutritts zur Wohnung des Leistungsnehmers.
- Zahlungsverzug trotz wiederholter Mahnung, Zahlungsverweigerung.

Soweit die Kündigung seitens der Diakoniestation aus wichtigem Grund erfolgt, wird die Pflegekasse hiervon ohne Nennung des Grundes benachrichtigt. Die Pflegekasse wird über den Grund informiert, sofern der Leistungsnehmer zustimmt.

5. Schweigepflicht

Die Beschäftigten der Diakoniestation sind durch Gesetz und Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Benachrichtigung im Notfall

In Notfällen ist die Diakoniestation berechtigt,

Herrn/Frau _____ Telefon: _____

Adresse: _____ zu benachrichtigen.

7. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen ungültig sind oder werden, gelten die übrigen Bestimmungen trotzdem fort. Die Diakoniestation und der Leistungsnehmer sind verpflichtet, bei Bedarf anstelle der ungültigen Regelung eine neue zu vereinbaren, die der bisherigen Regelung möglichst nahe kommt und die Interessen des Leistungsnehmers möglichst umfassend wahrt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____ Unterschrift: _____
 Leistungsnehmer Diakonie- und Sozialstation Waiblingen e.V.

Einwilligung zur Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Ich stimme der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte (z.B. Kostenträger, stationäre Einrichtungen, behandelnder Arzt) zu, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages aus medizinisch-pflegerischen Gründen oder verwaltungstechnischen Gründen erforderlich ist. Die Zustimmung schließt die Übermittlung, seiner personenbezogenen Daten an eine aufnehmende stationäre Einrichtung ein.

Ich entbinde insoweit die betroffenen Ärzte von der Schweigepflicht.

Ich bin damit einverstanden, dass dem zuständigen Seelsorger/Gemeindepfarrer mitgeteilt wird, dass ich von den Mitarbeiter/innen der Diakoniestation betreut werde. (Falls nicht gewünscht, diesen Absatz bitte streichen)

Ort, Datum: _____

Unterschrift Leistungsnehmer: _____

Einwilligung zu Schutzmaßnahmen

Ich bin damit einverstanden, dass von Seiten des Pflegedienstes Maßnahmen, die geeignet sind Gefahren für meine Gesundheit und mein Wohlbefinden abzuwehren, ergriffen werden, bis eine Klärung der betreuungsrechtlichen Fragen erfolgt ist und ein geeigneter Betreuer gefunden ist. In diesem Fall wird die unter Punkt 6. genannte Person benachrichtigt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Leistungsnehmer: _____